

**VERORDNUNG ÜBER DAS ZULÄSSIGE HÖCHST-
AUSMASS DER AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR
FUNKTIONÄRE EINES GEMEINDEVERBANDES**

1600/1-0	Stammverordnung Blatt 1	20/72	1972-05-19
1600/1-1	1. Novelle Blatt 1	116/97	1997-12-19
1600/1-2	2. Novelle Blatt 1	144/01	2001-10-31

1600/1-2

Ausgegeben am
31. Oktober 2001

Jahrgang 2001
144. Stück

Die NÖ Landesregierung hat am 4. September 2001 aufgrund des § 13 Abs. 2 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes, LGBl. 1600–3, verordnet:

Änderung der Verordnung über das zulässige Höchstausmaß der Aufwandsentschädigung für Funktionäre eines Gemeindeverbandes

Artikel I

Die Verordnung über das zulässige Höchstausmaß der Aufwandsentschädigung für Funktionäre eines Gemeindeverbandes, LGBl. 1600/1, wird wie folgt geändert:

Im § 2 wird die Wortfolge “den nächsthöheren Schillingbetrag” ersetzt durch die Wortfolge:

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Niederösterreichische Landesregierung:

Knotzer
Landesrat

1600/1-2

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes, LGBl.Nr. 223/1971, wird verordnet:

§ 1

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Obmann eines Gemeindeverbandes darf die folgenden Hundertsätze des Gehaltes eines aktiven Gemeindebeamten der Funktionsgruppe X, Gehaltsstufe 8 zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage nicht überschreiten:

bei einer Einwohnerzahl der verbandsangehörigen Gemeinden	Hundertsatz
bis zu 10.000	10
von 10.001 bis 20.000	15
von 20.001 bis 50.000	20
über 50.000	30

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Obmannstellvertreter und den Vertreter gemäß § 10 Abs. 4 zweiter Satz des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes darf 50 v. H. des im Abs. 1 für den Obmann vorgesehenen Höchstausmaßes nicht übersteigen.

(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung für jedes weitere Mitglied des Vorstandes darf 30 v. H. des im Abs. 1 für den Obmann vorgesehenen Höchstausmaßes nicht übersteigen.

§ 2

Teilbeträge, die sich bei der Berechnung der Aufwandsentschädigung ergeben, sind auf *volle 10 Cent* aufzurunden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.

